



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1591

Anlage Nr.: _____

Datum: 16.10.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.11.2009	öffentlich
Rat	14.12.2009	öffentlich

Tagesordnung

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die Änderungen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

I. Widmungen:

1. Hennef-Bierth, Feldweg von Im Hain bis Ausbauende in östlicher Richtung (bis Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)
2. Hennef-Bierth, Fernblick von Westerwaldstraße bis Ausbauende in westlicher Richtung (bis Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)
3. Hennef-Bierth, In der Wirdau von Westerwaldstraße bis Zum Scherbusch
4. Hennef-Bierth, Zum Scherbusch von Westerwaldstraße bis Ausbauende (Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)
5. Hennef-Bierth, Am Busch von Westerwaldstraße bis Feldweg

6. Hennef-Bierth, Am Fuchshaus
7. Hennef-Bierth, Am Baumplatz
8. Hennef-Bierth, Bierther Weg von Daubenschlader Straße bis Zum Scherbusch incl. Stichweg-Bierther Weg (Wegeparzelle 405)
9. Hennef-Bierth, Schmalter Weg
10. Hennef-Uckerath, In den Marktgärten
11. Hennef-Oberauel, Zum alten Kirchweg von Abzweigung Im Lindenhof (Wegeparzelle 457) bis Im Beckersbungert
12. Hennef (Sieg), Emil-Langen-Straße
13. Hennef (Sieg), Röckelstraße, Stichweg zum Hanfbach (Wegeparzelle 79)
14. Hennef (Sieg), Griendskale zwischen Röckelstraße und Heltenstraße
15. Hennef (Sieg), Kurhausstraße zwischen Bachstraße u. östlicher Grenze des Flurstücks 1220
16. Hennef (Sieg), Place Le Pecq
17. Hennef (Sieg), Lipgenshof (Fußweg)
18. Hennef (Sieg) Lipgenshof
19. Hennef-Lauthausen, Am Stück
20. Hennef-Lauthausen, Im Kälchenschhof
21. Hennef-Heisterschoß, Steinkaulerweg von Zur Hustert bis Ausbauende in östlicher Richtung
22. Hennef-Stoßdorf, Stichweg Ringstraße v. Ringstraße bis zum Wolfsbach
23. Hennef-Stoßdorf, Königsberger Weg v. Zissendorfer Weg bis Ringstraße
24. Hennef-Westerhausen, Siebengebirgsstraße v. Drachenfelsstraße bis L 331
25. Hennef-Westerhausen, Ölbergstraße
26. Hennef-Westerhausen, Drachenfelsstraße
27. Hennef-Westerhausen, Löwenburgstraße
28. Hennef-Weldergoven, Auf der Hardt incl. Stichwege

II. Anträge:

1. Hennef-Dambroich, Am Wiesenhang
2. Hennef-Allner, Zum Weingarten
3. Hennef-Lichtenberg, Oberdorf

III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:

1. Hennef-Dambroich, Hennefer Straße K 40
2. Hennef-Lauthausen, Alte Dorfstraße
3. Hennef-Oberauel, Halberger Straße
4. Hennef-Oberauel, Zur Heide
5. Hennef (Sieg) Frankfurter Straße – Passagen entlang des Hanfbaches
6. Hennef (Sieg) Wehrstraße Stichwege
7. Hennef (Sieg) Bismarkstraße
8. Hennef (Sieg) Cecilienstraße Teil 1 v. Frankfurter Straße bis Abtsgartenstraße
9. Hennef-Eulenberg, Berghagen von Priesterbergweg bis Steinbruchstraße
10. Hennef-Bödingen, Klostergut

Zu I.:

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

I.1 Feldweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.2 Fernblick

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.3 In der Wirdau

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.4 Zum Scherbusch

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.5 Am Busch

Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung enthalten. Der Bereich von Bierther Weg bis Bebauungsende war bereits auf die Anlieger übertragen. Im Bereich von Westerwaldstraße bis Bierther Weg ist der Winterdienst auf die Stadt übertragen. Bei beiden Bereichen handelt es sich um eine reine Wohnstraße die überwiegend dem Anliegerverkehr dient und keine besonderen Gefällestecken aufweist. Der Straßenverlauf ist darüber hinaus übersichtlich. Daher ist es zumutbar, den Winterdienst auf die Anlieger zu übertragen.

I.6 Am Fuchshaus

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße (Sackgasse) bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.7 Am Baumplatz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.8 Bierther Weg

Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung in Teilbereichen enthalten. Im Bereich von Daubenschlader Straße bis Am Busch war der Winterdienst auf die Stadt übertragen. Die übrigen Bereiche incl. des Stichwegs (Wegeparzelle 405) waren bisher noch nicht geregelt. In allen Bereichen handelt es sich um eine reine Wohnstraße die überwiegend dem Anliegerverkehr dient und keine besonderen Gefällestecken aufweist. Der Straßenverlauf ist darüber hinaus übersichtlich. Daher ist es zumutbar, den Winterdienst auf die Anlieger zu übertragen.

I.9 Schmäler Weg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis auf-

geführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.10 In den Marktgärten

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.11 Zum alten Kirchweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen werden sollte. Sie ist die Verlängerung der Straße Im Lindenhof in der der Winterdienst aufgrund des starken Gefälles gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt wird. Daher sollte auch hier der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden.

I.12 Emil-Langen-Straße

Von der o.a. Straße werden 3 Grundstücke (Gewerbebetriebe) erschlossen. Gemäß dem Straßenreinigungsgesetz § 3 Abs. 2 sind Straßen in 3 Gruppen einzustufen, dem Anliegerverkehr, dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr einzuteilen. Die Emil-Langen-Straße ist demnach dem Anliegerverkehr zuzuordnen (gem. Satzung Wohnstraße). Aufgrund der starken Verkehrsfrequenz der Straße ist es aber den Anliegern nicht zuzumuten die Straßenreinigung als auch den Winterdienst selber durchzuführen. Beide Reinigungen sollten gebührenpflichtig durch die Stadt wahrgenommen werden.

I.13 Röckelstraße, Stichweg zum Hanfbach (Wegeparzelle 79)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I. 14 Griendskaule v. Röckelstraße bis Heltenstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen.

I.15 Kurhausstraße

Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind für die Teilbereiche entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung geregelt.

I. 16 Place Le Pecq

Der Platz erschließt keine Grundstücke. Die Straßenreinigung als auch der Winterdienst wird durch die Stadt durchgeführt.

I.17 Lipgenshof (Fußweg)

Bei dem Weg handelt es sich um einen reinen Fußweg. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger zu übertragen.

I.18 Lipgenshof

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der

Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.19 Am Stück (bis zur Bachkreuzung)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.20 Im Kälchenshof

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.21 Steinkauler Weg v. Zur Hustert bis Ausbauende in östl. Richtung

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen. Der Winterdienst wird aufgrund der Sammelfunktion der Straße gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Die Straße sollte nunmehr in zwei Bereiche aufgeteilt werden. Steinkauler Weg von Bergischer Straße bis Zur Hustert. Hier ändert sich nichts an den derzeitigen Reinigungsmerkmalen. Im Bereich des Steinkauler Weges von Zur Hustert bis Ausbauende in östlicher Richtung sollte die Straßenreinigung und der Winterdienst aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung auf die Anlieger übertragen werden.

I.22 Stichweg Ringstraße von Ringstraße bis zum Wolfsbach

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.23 Königsberger Weg Teil 3 von Zissendorfer Weg bis Ringstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.24 Siebengebirgsstraße

Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden zurzeit gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Dies ist u.a. bedingt durch die Verkehrsbedeutung der Straße. Die Straße nutzen die zwischen Hennef und Oberpleis verkehrenden Linienbusse. Aufgrund der o.a. Verkehrsbedeutung sollte der Winterdienst weiterhin gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

I.25 Ölbergstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.26 Drachenfelsstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.27 Löwenburgstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.28 Auf der Harth incl. Stichwege

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

Zu II. Anträge:

II.1 Am Wiesenhang

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse, die ein leichtes Gefälle zur Straße Am Hahnenweiher aufweist. Sie ist ca. 70 m lang. Eine Anwohnerin stellt den Antrag, dass der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird. Bei Winterwetter in Form von Schnee und Glatteis könne der Krankenwagen ihre behinderte Tochter nicht erreichen. Der Antragstellerin wurde durch die Verwaltung der derzeitige Stand gemäß der Straßenreinigungssatzung mitgeteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten der Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu Kontrollieren.

Die Straßenreinigung Winterdienst sollte in der Sackgasse auf die Anwohner übertragen bleiben.

II.2 Zum Weingarten

Bei der Straße handelt es sich um eine reine Wohnstraße in der die Straßenreinigung und der Winterdienst auf die Anlieger übertragen sind. Im Bereich der Einmündung zur Straße Zum Rosengarten liegt eine leichte Steigung. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich zu mehreren Beschwerden aufgrund einer glatten Fahrbahn. Zwei Anlieger der o.a. Straße beantragen nunmehr die Übertragung des Winterdienstes auf die Stadt. Diese könne die Straße Zum Weingarten nach Übernahme des Kindergartens und der damit verbundenen Winterdienstpflichten vor dem Grundstück ohne großen Mehraufwand gebührenpflichtig mitreinigen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass dem Antrag für den überwiegenden Teil der Straße zugestimmt werden kann. Der Bereich von Wegeparzelle 83 bis zum Wendehammer bleibt weiter für Straßenreinigung und Winterdienst auf die Anlieger übertragen. In dem Teilbereich der Straße Zum Weingarten von Zum Rosengarten bis Zum Rosengarten wird der Winterdienst zukünftig gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Die Straßenreinigung bleibt auf die Anlieger übertragen.

II.3 Oberdorf

Die Straße Oberdorf ist gemäß dem derzeitigen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden jedoch gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Dies ist u.a. bedingt durch die Verkehrsbedeutung

der Straße. Sie verbindet den Ortsteil Lichtenberg mit der B 8 in Richtung Hennef. Ebenfalls führen über diese Straße die zwischen Hennef und Uckerath verkehrenden Linienbusse. Die Straße wurde 1998/1999 ausgebaut. Aufgrund der gestiegenen Verkehrsbedeutung sollte die Straße nunmehr als innerörtliche Verbindungsstraße eingestuft werden, der beim damaligen Ausbau entstandene Gehweg ist erstmalig im Straßenverzeichnis zu berücksichtigen.

Aufgrund einer Unterschriftenaktion hat ca. die Hälfte der Anlieger der Straße einen Antrag gestellt, dass die Straßenreinigung und der Winterdienst zukünftig wieder auf die Anlieger übertragen werden soll. Diesem Antrag kann für den Bereich der Straßenreinigung zugestimmt werden. Jedoch sollte aufgrund der o.a. Verkehrsbedeutung der Winterdienst weiterhin gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung und der Winterdienst für den entlang der Straße führenden Gehweg sind, wie generell im gesamten Stadtgebiet, auf die Anlieger übertragen.

III. Redaktionelle Änderungen

III.1 Hennefer Straße (K 40)

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung wird der Winterdienst gebührenpflichtig für die Anwohner durchgeführt. Bei der Hennefer Straße handelt es sich um eine Kreisstraße. Da für die Hennefer Straße z. Zt. keine OD-Festsetzung besteht, ist der Straßenbaulastträger alleine für die Straßenreinigung und den Winterdienst zuständig. Von den Anliegern werden diesbezüglich keine Gebühren mehr erhoben. Die Straße ist aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage werden die bereits veranlagten Straßenreinigungsgebühren im Rahmen der Verjährungsvorschriften erstattet.

III.2 Alte Dorfstraße

Die Alte Dorfstraße von Am Bach bis Am Bach ist gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis in zwei Abschnitten aufgeführt. Zur besseren Übersicht sollen die beiden Abschnitte zusammengefasst werden. Die Reinigungsmerkmale bleiben unverändert.

III.3 Halberger Straße (von Zur Heide bis zur Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)

Die Halberger Straße ist gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis in zwei Abschnitten aufgeführt. Zur besseren Übersicht sollen die beiden Abschnitte zusammengefasst werden. Ferner war ein Bereich als innerörtliche Verkehrsstraße und der zweite Teil als Wohnstraße eingestuft. Sie soll nunmehr einheitlich als innerörtliche Verkehrsstraße aufgeführt werden.

III.4 Zur Heide

Die Straße Zur Heide ist gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis als Wohnstraße eingestuft. Sie soll nunmehr entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als innerörtliche Verkehrsstraße aufgeführt werden.

III. 5 Frankfurter Straße (Passagen entlang des Hanfbachs zur Sieg hin)

Die **überdachten Passagenteile** gelten als Teil des Gehweges Frankfurter Straße. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst sind wie generell bei Gehwegen auf die Anlieger übertragen.

III.6 Wehrstraße (Stichwege)

Die Straßenreinigung und der Winterdienst der Stichwege entlang der Wehrstraße sind gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis auf die Anlieger übertragen. Zur besseren Übersicht soll in

das Straßenverzeichnis eingetragen werden: „Wehrstraße – alle nördl. u. südl. der Wehrstraße abzweigenden Stichwege“.

III.7 Bismarkstraße

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis ist der o.a. Bereich der Bismarkstraße als innerörtliche Verkehrsstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Nach Wegzug des Supermarktes kann die Straße wie die übrigen Bereiche wieder in eine Wohnstraße eingestuft werden, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient. Zur besseren Übersicht wird die Straße nicht mehr in Abschnitten aufgeteilt.

III.8 Cecilienstraße Teil 1 von Frankfurter Straße bis Abtsgartenstraße

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis ist der o.a. Bereich der Cecilienstraße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Hier sollte wie in den anderen Bereichen der Straße die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

III.9 Berghagen

Die Straße ist gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis in zwei Abschnitten aufgeführt. Zur besseren Übersicht soll der zweite Abschnitt „Berghagen von Priesterbergweg bis Bebauungsende“ geändert werden in „Berghagen von Priesterbergweg bis Steinbruchstraße“.

III.10 Klostergut

Bei dem Weg handelt es sich um eine Privatstraße. Sie ist daher aus dem Straßenverzeichnis zu streichen.

Die vorstehenden Änderungen unter I bis III werden durch die beigefügte 4. Änderungssatzung in das Ortsrecht der Stadt Hennef (Sieg) aufgenommen.

Hennef (Sieg), den 16.10.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) v. 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (SGV. NW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 8), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

1. Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert

Straßen-schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßen-art	Geh-weg	Sommer-dienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 013	Bismarkstraße	H- Hennef	W	teilw. X	X	X
001 / 019	Cecilienstraße Teil I v. Frankfurter Straße bis Abtsgartenstraße	H- Hennef	W	X	X	X
001 / 541	Emil-Langen-Straße	H- Hennef	W	k.G.	O	O
001 / 026	Frankfurter Straße - Passagen entlang des Hanfbaches	H- Hennef	W	X	X	X
001 / 597	Griendskaule zwischen Röckelstraße und Heltenstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 134	Röckelstraße Stichweg zum Hanfbach (Wegeparzelle 79)	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 059	Kurhausstraße Teil III zwischen Kurparkstraße und Bachstraße	H- Hennef	W	teilw. X	X	X
001 / 824	Lipgenshof von Frankfurter Str. bis Hanfbach (ohne öffentl. Parkflächen u. Stichweg parallel zum Bahngelände, Flurstück 1988)	H- Hennef	W	k.G.	X	X

001 / 824	Lipgenshof (Fußweg)	H- Hennef	F	k.G.	X	X
001 / 390	Place Le Pecq	H- Hennef	F	k.G.	O	O
001 / 091	Wehrstraße alle nördl. u. südl. abzweigenden Stichwege	H- Hennef	W	k.G.	X	X
Hennef- Aussenorte						
Allner:						
051 / 367	Zum Weingarten Teil I von Zum Rosengarten bis Zum Rosengarten	AL- Allner	W	teilw. X	X	O
051 / 367	Zum Weingarten Teil II von Wegeparzelle 83 bis Wendehammer in östl. Richtung	AL- Allner	W	k.G.	X	X
Bödingen:						
053 / 590	Klostergut	Die Straße ist aus d. Straßen- verzeich- nis zu entfernen				
Dambroich:						
009 / 114	Am Wiesenhang	DA- Dam- broich	W	X	X	X
009 / 260	Hennefer Straße K 40	Die Straße ist aus d. Straßen- verzeich- nis zu entfernen				
Eulenberg:						
120 / 639	Berghagen Teil II von Priesterbergweg bis Steinbruchstraße	EU- Eulen- berg	W	k.G.	X	X
Heister- schoß:						
058 / 467	Steinkaulerweg von Zur Hustert bis Aus- bauende in östlicher Richtung	HS- Heis- terschoß	W	k.G.	X	X
Lauthausen:						
060 / 488	Alte Dorfstraße	LT- Laut- hausen	W	k.G.	X	O

060 / 483	Am Stück	LT- Laut- hausen	W	k.G.	X	X
060 / 489	Im Kälchenschhof	LT- Laut- hausen	W	k.G.	X	X
Lichten- berg:						
143 / 528	Oberdorf	LI- Lichten- berg	I.V.	X	X	O
Oberael:						
063 / 304	Halberger Straße	OB- Ober- ael	I.V.	teilw. X	X	O
063 / 161	Zum alten Kirchweg von Abzweigung Im Lindenhof (Wege- parzelle 457) bis Im Beckersbungert	OB- Ober- ael	W	k.G.	X	O
063 / 303	Zur Heide	OB- Ober- ael	I.V.	teilw.X	X	O
Stoßdorf:						
042 / 189	Königsberger Weg Teil III v. Zissendorfer Weg bis Ringstraße	STO- Stoß- dorf	W	k.G.	X	X
042 / 192	Stichweg Ringstraße v. Ringstraße bis zum Wolfsbach	STO- Stoß- dorf	W	k.G.	X	X
Uckerath:						
100 / 320	Am Baumplatz	U- Ucke- rath	W	k.G.	X	X
100 / 319	Am Busch von Wes- terwaldstraße bis Feldweg	U- Ucke- rath	W	k.G.	X	X
100 / 332	Am Fuchshaus	U- Ucke- rath	W	k.G.	X	X
100 / 315	Bierther Weg von Daubenschlader Stra- ße bis Zum Scher- busch incl. Stichweg Bierther Weg (Wege- parzelle 405)	U- Ucke- rath	W	k.G.	X	X

100 / 318	Feldweg von Im Hain bis Ausbauende in östlicher Richtung (bis Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 317	Fernblick von Westerwaldstraße bis Ausbauende in westlicher Richtung (bis Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 792	In den Marktärten	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 507	In der Wirdau von Westerwaldstraße bis Zum Scherbusch	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 325	Schmaler Weg	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 316	Zum Scherbusch von Westerwaldstraße bis Ausbauende (Satzungsgrenze nach § 34 BauGB)	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
Weldergoven:						
045 / 796	Auf der Harth incl. Stichwege	WD- Weldergoven	W	K.G.	X	X
Westerhausen:						
046 / 215	Drachenfelsstraße	WE- Westerhausen	W	k.G.	X	X
046 / 222	Löwenburgstraße	WE- Westerhausen	W	k.G.	X	X
046 / 219	Ölbergstraße	WE- Westerhausen	W	k.G.	X	X
046 / 220	Siebengebirgsstraße v. Drachenfelsstraße bis L 331	WE- Westerhausen	W	k.G.	X	O

Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis

F = Fußgängerweg/Fußgängerzone

W = Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)

I.V.	= Innerörtliche Verkehrsstraße
Ü.V.	= Überörtliche Verkehrsstraße
k.G.	= Kein Gehweg
X	= Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger
O	= durchgeführt von der Stadt Hennef
S	= Reinigung von Schmutz und Unrat (Fahrbahn)
Wi	= Winterwartung Fahrbahn
wt	= tägliche Reinigung an Werktagen
2, 3	= Anzahl der Reinigungstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, 14.12.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister